

Dienstvereinbarung für die Festsetzung der gleitenden Arbeitszeit mittels elektronischer Zeiterfassung

Zwischen der Dienststelle und dem Personalrat wird
gem. § 78 NPersVG folgende Änderung beschlossen:

- 1.) **§ 3 Arbeitszeitregelungen Abs. 1 der Dienstvereinbarung für die Festsetzung der gleitenden Arbeitszeit mittels elektronischer Zeiterfassung vom 14.12.2005 erhält folgende Fassung:**

§ 3 Arbeitszeitregelungen

(1) Arbeitszeitrahmen

Der Beginn der Gleitzeit wird auf frühestens 6.00 Uhr, das Ende spätestens auf 20.00 Uhr festgesetzt.

Satz 2 wird gestrichen.

2.) In-Kraft-Treten

Die Änderung erfolgt mit Wirkung vom 01.12.2010 und wird in Form einer Testphase erprobt. Die Testphase endet am 31.12.2011.

Sollte kein Vertragspartner unter Beachtung der Kündigungsfrist der Fortsetzung widersprechen, so verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um ein Kalenderjahr.

Diese Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende kündbar. In diesem Fall gilt bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Dienstvereinbarung die vor In-Kraft-Treten der Änderung bestehende Arbeitszeitregelung.

Hannover, den

17.11.10

Medizinische Hochschule Hannover

Das für das Ressort Wirtschaftsführung und
Administration zuständige Mitglied des Vorstandes
i. A.

(Born)

für den Personalrat

S. Brandmaier

(S. Brandmaier)